

An den Grossen Gemeinderat

## Winterthur

Antrag und Bericht zum Postulat betreffend kommunaler Energieplan und Schaffung von Energiezonen gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG), eingereicht von den Gemeinderäten/innen B. Zäch (SP), K. Frei Glowatz (Grüne), L. Banholzer (EVP) und U. Glättli (GLP)

---

### **Antrag:**

1. Vom Bericht des Stadtrates zum Postulat betreffend kommunaler Energieplan und Schaffung von Energiezonen gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) wird in zustimmendem Sinn Kenntnis genommen.
2. Das Postulat wird damit als erledigt abgeschrieben.

### **Bericht:**

Am 24. Juni 2019 reichten Gemeinderäte Benedikt Zäch (SP), Urs Glättli (GLP) und Gemeinderätinnen Kathrin Frei Glowatz (Grüne/AL) und Lilian Banholzer (EVP), im Namen ihrer Fraktionen mit 31 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern folgendes Postulat ein, welches vom Grossen Gemeinderat am 8. Juli 2019 überwiesen wurde:

*«Der Stadtrat wird eingeladen abzuklären, inwieweit in Winterthur Energiezonen (gemäss PBG Art. 78a) mindestens in bestehenden Wärmeverbund-Perimetern eingeführt werden könnten. Als Basis soll der aktuell gültige Energieplan gelten, der heute bereits definiert, in welchen Gebieten welche Art der Energienutzung für Gebäude bevorzugt werden sollen. Gleichzeitig soll abgeklärt werden, ob der gegenwärtige Energieplan im Kontext der immer dringlicher sich präsentierenden Dekarbonisierung allenfalls überarbeitet werden muss.*

### **Begründung:**

*Die seit 2018 gültige Änderung im kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG) schafft für Gemeinden die Möglichkeit, in ihren Bau- und Zonenordnungen Gebiete festzulegen, in denen für die Versorgung der Gebäude bestimmte Anteile an erneuerbarer Energie (und allenfalls welche) genutzt werden müssen. Diese Festlegung geht über die rein planerische Ebene des aktuell gültigen Energieplans hinaus, indem sie grundeigentümerverbindliche Regelungen festschreibt.*

*Der gegenwärtig gültige, kommunale Energieplan (Ausarbeitung 2011, Festsetzung 2013) definiert in der Stadt Winterthur u.a. Prioritätszonen für Energienutzungen, so z.B. Gebiete, in denen Quartierwärmeverbände mit Holzschnitzeln oder Grundwasserwärme zum Einsatz kommen sollen.*

*Während die Umsetzung für das Gebiet der Fernwärme der Kehrlichtverwertungsanlage (KVA) gut vorankommt, harzt es an anderen Orten mit der Umsetzung (z.B. Quartierwärme) und sehr grosse Areale sind weiterhin als Gasprioritätsgebiete festgelegt. Einer der Gründe des zögerlichen Umstiegs auf erneuerbare Energien liegt auch in der fehlenden gesetzlichen Grundlage, Grundeigentümer stärker für ein bestimmtes System zu verpflichten. Hier böten Energiezonen neue Optionen.*

*Unter dem Eindruck der rasant ansteigenden Klimaerwärmung und dem Bedarf deutlich stärkerer und schnellerer Absenkung des CO<sub>2</sub>-Ausstosses (gemäss Wissenschaft sowie internationalen Vereinbarungen) soll auch der Energieplan diesbezüglich einer Überprüfung unterzogen werden.»*

## Der Stadtrat äussert sich dazu wie folgt:

### 1. Förderung erneuerbarer Energien

Der Stadtrat hat im Legislaturprogramm 2018 bis 2022 als Langfristziel im Schwerpunktthema «Mobilität und Energie» formuliert, dass Winterthur Energie effizient nutzt und erneuerbare Energien fördert. Entsprechende Massnahmen werden mit dem Energiekonzept 2050 (ME.15.38) umgesetzt. Der Massnahmenplan gibt die klima- und energiepolitischen Schwerpunkte des Stadtrates vor. Dazu gehören unter anderem das Förderprogramm Energie, der kommunale Energieplan, der Klimafonds Stadtwerk Winterthur, die Anwendung des Gebäudestandards 2011 bei öffentlichen Gebäuden, der kontinuierliche Ausbau der städtischen Versorgung mit erneuerbarer Energie, LED in der öffentlichen Beleuchtung und die Vernetzung und Zusammenarbeit innerhalb und ausserhalb der Stadtverwaltung (zum Beispiel die Kooperation mit Forschungsinstitutionen im Rahmen von Smart City Winterthur).

Mit dem vorliegenden Postulat soll geprüft werden, ob mit Energiezonen im Zonenplan mindestens bestehende Wärmeverbund-Perimeter eingeführt werden sollen und ob der Energieplan im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung allenfalls überarbeitet werden muss.

### 2. Energiezonen<sup>1</sup>

Mit der Änderung des Planungs- und Baugesetz<sup>2</sup> (PBG) vom 19. August 2013 haben die Gemeinden die Kompetenz erhalten, im Zonenplan Gebiete zu bezeichnen, in denen bei Neu- oder Umbauten erneuerbare Energien stärker genutzt werden müssen, als es die heutigen kantonalen Vorschriften verlangen. Damit kann ein Beitrag zum vermehrten Einsatz von erneuerbaren Energien (Sonnenenergie, Windenergie, Erdwärme usw.) und zur Rentabilität von Wärmenetzen (Wärmezentralen mit Holzschnitzel / Grundwasserwärmepumpen usw.) geleistet werden. Diese kommunalen Anordnungen sind dann zusätzlich zu den bestehenden kantonalen Anordnungen zu erfüllen. Dabei kann aber nicht die Art der Energieträger, sondern lediglich der Anteil an erneuerbaren Energien, der zu nutzen ist, vorgegeben werden.

In der Stadt Winterthur wurde diese PBG-Änderung am 9. Februar 2014 mit 61 Prozent Ja-Stimmen und im Kanton Zürich mit 54,6 Prozent Ja-Stimmen angenommen. Der Artikel ist seit 1. Juli 2015 in Kraft.

#### 2.1 Mustervorschriften für die Kantone im Energiebereich (MuKE)

Im Gebäudebereich sind primär die Kantone zuständig. Insbesondere für die Begrenzung des Energieverbrauchs in Gebäuden sind gemäss Bundesverfassung vor allem die Kantone zuständig (Art. 89 Abs. 4 BV). Diese sind somit für weit mehr zuständig als nur für den Vollzug. Vielmehr obliegt ihnen die materielle Rechtsetzung betreffend den Energieverbrauch in den Gebäuden. Den Gemeinden obliegt der Vollzug der kantonalen Rechtsetzung.

Im Gebäudebereich hat die Schweiz schon einiges erreicht. Die CO<sub>2</sub>-Emissionen haben seit 1990 um fast ein Viertel abgenommen. Der Wärmebedarf ist dank des technischen Fortschritts und der höheren Energieeffizienz deutlich zurückgegangen. Dennoch entfallen aufs Heizen und auf die Warmwasserproduktion nach wie vor rund 40 % des Schweizer Energieverbrauchs. Zirka 70 % der Heizungen nutzen einen fossilen Hauptenergieträger.

---

<sup>1</sup> § 78a (Erneuerbare Energien) PBG:

<sup>1</sup>Die Bau- und Zonenordnung kann für im Zonenplan bezeichnete Gebiete Anordnungen zur Nutzung erneuerbarer Energien treffen.

<sup>2</sup>Energiegewinne gestützt auf die Umsetzung von Anordnungen gemäss Abs. 1 werden für die Einhaltung der kantonalen Bestimmungen bezüglich der Verminderung des Verbrauchs an nichterneuerbaren Energien nicht berücksichtigt.

<sup>2</sup> Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. September 1975 (LS 700.1)

Die 2017 vom Schweizer Stimmvolk angenommene Energiestrategie 2050 des Bundes sieht vor, den Energiebedarf weiter zu senken und den Anteil der erneuerbaren Energien zu erhöhen. Auf den Gebäudebereich hat der Bund, abgesehen von der CO<sub>2</sub>-Abgabe, allerdings wenig Einfluss. Denn die Vorgaben dazu – etwa für Heizungen – regeln die Kantone in ihren Energiegesetzen<sup>3</sup>. Damit Vorschriften zur Senkung des Energiebedarfs in sämtlichen Kantonen möglichst einheitlich ausfallen, erarbeitet die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) seit 1992 «Mustervorschriften für die Kantone im Energiebereich» (MuKE).<sup>4</sup>

Bei den MuKE handelt es sich um das von den Kantonen, gestützt auf ihre Vollzugserfahrung, gemeinsam erarbeitete «Gesamtpaket» energierechtlicher Mustervorschriften im Gebäudebereich. Sie bilden den «gemeinsamen Nenner» der Kantone. Sie haben ein hohes Mass an Harmonisierung im Bereich der kantonalen Energievorschriften zum Ziel, um die Bauplanung und die Bewilligungsverfahren für Bauherrschaften und Fachleute, die in mehreren Kantonen tätig sind, zu vereinfachen. Die Harmonisierung wird durch die Verwendung von gemeinsam erarbeiteten Formularen und Vollzugshilfen zusätzlich unterstützt.<sup>4</sup>

Ziel der neuen MuKE ist es den Heizenergiebedarf weiter zu senken und den Einsatz von erneuerbaren Energien stärker zu fördern. Die neusten Mustervorschriften sind die MuKE 2014. Für Neubauten und Gebäudesanierungen definieren sie unterschiedliche Standards beim Heizen: Ein nach den MuKE 2014 realisierter Neubau verbraucht pro Quadratmeter und Jahr noch rund dreieinhalb Liter Heizöl-Äquivalent, ein umfassend saniertes Gebäude etwa acht Liter.

Für Heizungssanierungen geben die MuKE 2014 folgende Handlungsoptionen vor:

1. Zertifizierung des Gebäudes nach Minergie: In diesem Fall bestehen keine zusätzlichen Vorgaben bezüglich des Heizsystems.
2. Erstellung eines Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK): Wenn ein Gebäude bei der Gesamtenergieeffizienz mindestens die Klasse D erreicht, bestehen keine zusätzlichen Vorgaben bezüglich des Heizsystems.
3. Umsetzung von einer der elf Standardlösungen: Damit soll entweder der Energieverbrauch um mindestens zehn Prozent gesenkt oder der Energiebedarf durch mindestens zehn Prozent erneuerbare Energie abgedeckt werden.

An diese Vorgaben müssen sich Eigentümerinnen und -eigentümer halten, wenn die MuKE 2014 ins jeweilige kantonale Energiegesetz eingeflossen sind. Vorher stellen sie eine Empfehlung dar.

Als die EnDK im Januar 2015 die MuKE 2014 verabschiedete, nannte sie einen Terminplan für die Umsetzung: Bis spätestens 2018 sollten die kantonalen Energiegesetze angepasst werden, damit die MuKE 2014 per 1. Januar 2020 schweizweit gelten könnten. Dieses Ziel wurde verfehlt, weil mehrere Kantone die Abstimmung zur Energiestrategie 2050 abgewartet haben, bevor sie den politischen Prozess zur Anpassung der kantonalen Energiegesetze starteten. Zudem erwuchs den MuKE 2014 in den Kantonen grösserer Widerstand als noch den MuKE 2008. Politisch umstritten ist vor allem die Pflicht zur Installation von Solaranlagen bei Neubauten und zu den Vorgaben bei Heizungssanierungen, wegen der damit verbundenen Kosten für die Eigentümerinnen und Eigentümer.

<sup>3</sup> Energiegesetz (EnerG) vom 19. Juni 1983 (LS 730.1)

<sup>4</sup> <https://www.endk.ch/de/energiepolitik-der-kantone/muken>

## 2.2 Stand Umsetzung MuKE n 2014<sup>5</sup>

Der aktuelle Stand der Umsetzung in den einzelnen Kantonen präsentiert sich sehr unterschiedlich: Die sechs Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Jura, Luzern, Obwalden und Waadt haben ihr Energiegesetz angepasst. Im Kanton Appenzell Innerrhoden steht nach der Zustimmung des Parlaments zum geänderten Energiegesetz noch das Ja der Landsgemeinde aus. Die Bevölkerung des Kantons Solothurn lehnte die Gesetzesrevision wuchtig ab, die Bevölkerung des Kantons Bern äusserst knapp. In den restlichen Kantonen befindet sich die Vorlage in der vorparlamentarischen oder der parlamentarischen Phase. Einige Kantone erwägen, die MuKE n 2014 in einer abgeschwächten Form ins Energiegesetz zu übernehmen, um politische Mehrheiten zu finden. Wegen der unterschiedlichen Situation in den Kantonen steht schon jetzt fest: Eine schweizweite Harmonisierung der Vorschriften im Gebäudebereich ist kaum realistisch.

Im Kanton Zürich endete die Vernehmlassung zum Energiegesetz und damit zu den MuKE n 2014 im Oktober 2018. Die zahlreichen Rückmeldungen sind in eine Vorlage eingeflossen, die zuerst von der Energiekommission des Kantonsrats und danach im Plenum diskutiert wird. Anschliessend besteht noch die Möglichkeit, das Referendum zu ergreifen. Eine Inkraftsetzung des revidierten Energiegesetzes ist somit frühestens 2021 möglich.

Im Kanton Luzern sind die MuKE n 2014 seit dem 1. Januar 2019 in Kraft. Die neuen Vorschriften im Kanton Luzern beim Heizungsersatz haben gemäss einer ersten Auswertung dazu geführt, dass achtzig Prozent der fossilen Heizung durch eine «nicht-fossile» Heizung ersetzt wurden, in vielen Fällen durch Wärmepumpen. Die Vorschrift den Energiedarf um zehn Prozent zu senken oder mit erneuerbarer Energie zu decken, hat Lösungen mit fossilen Heizungen finanziell so unattraktiv gemacht, dass in den weitaus meisten Fällen Lösungen mit erneuerbarer Energie gewählt werden. Der gleiche Effekt wird auch im Kanton Zürich eintreten, sobald die MuKE n 2014 in Kraft sind.

## 2.3 Stand in Winterthur

In den mit Fernwärme erschlossenen Gebieten ist die Erhöhung der Anschlussdichte ans Wärmenetz bereits mit den heute geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen gut umsetzbar. Bei den Wärmeverbänden mit Holzheizzentralen ist die Erhöhung der Anschlussdichte bedeutend anspruchsvoller, weil die Energiepreise der Netze mit den Wärmegestehungskosten der fossilen Heizsysteme in harter Konkurrenz stehen. Der Wärmeverband Aquifer-Neuwiesen mit der Wärmegewinnung durch eine Grundwasserwärmepumpe, konnte mit den aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen (ohne MuKE n 2014) nicht umgesetzt werden.

Der Stadtrat hält im Rahmen des Postulates betreffend «Energiewende in Winterthur»: Strategie und Vorhaben nach dem Aquifer-Verzicht (GGR-Nr. 2017.146 vom 22. Mai 2019) fest, dass die Realisation neuer Quartierwärmeverbände unter den aktuellen Rahmenbedingungen zu wirtschaftlich nicht konkurrenzfähigen Preisen führt und damit erhebliche finanzielle Risiken birgt. Die Winterthurer Stimmbevölkerung hat aber die Klima- und Umweltpolitik im Rahmen von Volksabstimmungen klar festgelegt und damit die Richtung vorgegeben. Quartierwärmeverbände sind dabei ein wichtiger Bestandteil zur Erreichung dieser politischen Ziele. Infolgedessen wird das Departement Technische Betriebe (Stadtwerk Winterthur) beauftragt, weiterhin Projekte für Quartierwärmeverbände oder für ökologisch gleichwertige Projekte für die Wärmeversorgung in der Stadt Winterthur zu entwickeln. Ist deren Realisierung nicht eigenwirtschaftlich möglich, werden zu deren finanziellen Unterstützung dem Parlament und dem Winterthurer Stimmvolk für jedes Projekt entsprechende Finanzierungsvorlagen unterbreitet.<sup>6</sup>

<sup>5</sup> <https://www.energie360.ch/magazin/de/erneuerbare-energien-nutzen/muken-2014-so-setzen-die-kantone-sie-um/>

<sup>6</sup> Seite 15, Kapitel 5 «Weiteres Vorgehen betreffend Quartierwärmeverbände», Antrag und Bericht Stadtrat auf Postulat GGR-Nr. 2017.146 vom 22. Mai 2019

Der in Winterthur geltende Energieplan stellt bereits höhere ökologische Anforderungen an die Wärmeversorgung in einzelnen Quartieren und ist ein zielführendes planungsrechtliches und baurechtliches Instrument. Der Stadtrat ist überzeugt, dass mit der Inkraftsetzung der MuKE 2014 durch den Kanton die Vorgaben des Energieplans zweckmässig unterstützt und die wirtschaftlichen Chancen von Wärmenetzen damit stark erhöht werden können.

Grundsätzlich wäre es denkbar, diese Anforderungen mit «Energiezonen» zu verschärfen. Dieses Instrument der Bau- und Zonenordnung ist allerdings noch wenig erprobt. Im Rahmen der sich abzeichnenden Revision der Bau- und Zonenordnung in Winterthur wird dieses Instrument sorgfältig zu prüfen sein<sup>7</sup>. Die Städte Zürich und Uster, welche die Prüfung der Einführung von Energiezonen kurz nach der Volksabstimmung gestartet haben, haben bis heute keine entsprechenden Zonen in der Bau- und Zonenordnung verankert. Bei der Stadt Zürich ist seit dem 5. Juni 2020 ein entsprechender Vorschlag aufgelegt.

## **2.4 Einführung von Energiezonen mit MuKE 2014 abstimmen**

Der Stadtrat geht heute davon aus, dass die MuKE 2014 im Kanton Zürich innerhalb der nächsten zwei Jahre in Kraft treten werden. Zurzeit erachtet der Stadtrat deshalb die Einführung von Energiezonen zusätzlich zu den MuKE 2014 als nicht zielführend. Falls die prognostizierte Verlagerung der Heizsysteme auf erneuerbare Energien und die positiven Auswirkungen auf die Anschlussdichte der Wärmenetze mit der Einführung der «Mustervorschriften für die Kantone im Energiebereich» (MuKE 2014) im Energiegesetz des Kantons Zürich in der Stadt Winterthur nicht erreicht würden, ist der Stadtrat bereit, diese notwendige Entwicklung mit einer Verankerung von Energiezonen in der Bau- und Zonenordnung zusätzlich zu unterstützen. Diese Beurteilung ist aber frühestens in der neuen Legislatur möglich.

## **3. Kommunalenergieplan**

Das Postulat verlangt zu prüfen, ob der gegenwärtige Energieplan im Kontext der immer dringlicher sich präsentierenden Dekarbonisierung allenfalls überarbeitet werden müsse. Unter Dekarbonisierung wird die Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses in der Schweiz von 5,1 Tonnen pro Person bis zum Jahr 2050 auf netto null Tonnen verstanden. Das CO<sub>2</sub>-Gesetz des Bundes sieht dafür unter anderem folgende Massnahmen vor:

- Lenkungsabgabe auf fossile Brennstoffe (Heizöl, Erdgas);
- Gebäudeprogramm und kantonale Normen für einen Sektor, der vierzig Prozent aller CO<sub>2</sub>-Emissionen im Inland verursacht;
- Emissionsvorschriften für neue Personenwagen: Diese dürfen im Durchschnitt nicht mehr als 130 g CO<sub>2</sub> pro km ausstossen. Im Massnahmenpaket zur Energiestrategie der Schweiz ist ein Wert von 95 g CO<sub>2</sub> pro km vorgesehen.
- Verpflichtung für Treibstoff-Importeure, die in diesem Sektor verursachten CO<sub>2</sub>-Emissionen teilweise durch inländische Projekte zu kompensieren;
- Massnahmen in den Bereichen Bildung, Beratung und Kommunikation, um andere gesetzliche Vorgaben zu verstärken und den freiwilligen Klimaschutz zu fördern;
- Technologiefonds: Dieser dient als Bürgschaft für Darlehen an innovative Unternehmen und fördert Innovationen, welche den Ausstoss an Treibhausgasen und den Ressourcenverbrauch vermindern, den Einsatz von erneuerbaren Energien begünstigen und die Energieeffizienz erhöhen;
- Branchenvereinbarungen mit der Wirtschaft zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen. 8

<sup>7</sup> Seite 15, Kapitel 4 «Energieplan», Antrag und Bericht Stadtrat auf Postulat GGR-Nr. 2017.146 vom 22. Mai 2019

<sup>8</sup> <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/dossiers/dekarbonisierung-kohlenstoffarme-aera.html>

### 3.1 Energieplan - Gesetzliche Grundlagen

Gemäss § 7 EnergG<sup>9</sup> können Gemeinden im Kanton Zürich für ihr Gebiet eine eigene Energieplanung durchführen. Diese Planung kann für das Angebot der Wärmeversorgung mit leitungsgebundenen Energieträgern (wie Quartierwärmeverbände) Gebietsausscheidungen enthalten, die insbesondere bei Massnahmen der Raumplanung als Entscheidungsgrundlage dienen. Am 26. August 2013 hat der Grosse Gemeinderat gestützt auf die kantonale Gesetzgebung den räumlichen kommunalen Energieplan beschlossen<sup>10</sup>, der 2014 in Kraft getreten ist. Gestützt auf § 295 Absatz 2 Planungs- und Baugesetz<sup>11</sup> können Anschlüsse beispielsweise an Quartierwärmeverbände bei Eigentümerinnen und Eigentümern durchgesetzt werden, wenn diese Anschlüsse technisch möglich, verhältnismässig und wirtschaftlich sind.

Der Energieplan ist somit ein Planungsinstrument für die Umsetzung der energiepolitischen Ziele der Stadt Winterthur. Er legt Massnahmen zur Erreichung einer zukunftsgerichteten Energieversorgung sowie Prioritäts- und Eignungsgebiete für die räumliche Koordination der Wärme- und Kälteversorgung fest. Wesentliches Ziel des Energieplans ist der Investitionsschutz der bestehenden Infrastruktur und das Verhindern volkswirtschaftlich suboptimaler, paralleler leitungsgebundener Wärmeinfrastrukturen (zum Beispiel Gas- und Fernwärmenetz im selben Strassenzug). Folgende Kriterien sind zu beachten:

- Versorgungssicherheit
- Wirtschaftlichkeit
- Umweltverträglichkeit, insbesondere CO<sub>2</sub>-Emissionen

### 3.2 Handlungsbedarf für Revision

#### *Eignungsgebiete E2*

Im aktuell gültigen Energieplan sind fast fünfzig Prozent der Siedlungsfläche als Eignungsgebiet E2 klassiert, in welchen folgende Vorgaben gelten:

In diesen mit Erdgas erschlossenen Gebieten sind (vorläufig) keine Wärmeverbände mit Nutzung von Abwärme oder Umweltwärme vorgesehen. Zu sanierende Ölfeuerungen sollen durch Erdgas, vorzugsweise mit WKK<sup>12</sup>-Anlagen in Kleinverbunden oder Einzelanlagen ersetzt werden. Als Alternativen können in Abhängigkeit der lokalen Eignung (vgl. Energieplan, Potenzialkarte, Anhang D) auch Erdwärmennutzungen, Wärmenutzung aus Grundwasser und Pelletfeuerungen vorgesehen werden.

Der Energieplan verfolgte im Eignungsgebiet E2 folgende Ziele:

- Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen prioritär durch Substitution von Heizölfeuerungen und eine Steigerung der Nutzung von Erdwärme.
- Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des bestehenden Erdgasnetzes durch eine höhere Anschlussdichte.
- Erhöhung der Energieeffizienz durch Wärmekraftkopplung (WKK)-Anlagen mit zusätzlicher Stromproduktion während der Heizsaison.

Sofern andere ökologischere Lösungen (unter anderem Wärmepumpe) von der Hauseigentümerschaft gewählt werden, stehen diesem Entscheid keine rechtlichen Hürden im Weg.

<sup>9</sup> Energiegesetz (EnerG) vom 19. Juni 1983 (LS 730.1)

<sup>10</sup> Vgl. «Revision räumlicher Energieplan für die Wärmeversorgung von 1998» vom 26. August 2013 (GGR-Nr. 2013.009)

<sup>11</sup> Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. September 1975 (LS 700.1)

<sup>12</sup> Wärmekraftkopplungs-Anlagen sind dezentrale, fossile oder teilweise fossil befeuerte Anlagen. Sie erzeugen sowohl Wärme als auch Elektrizität.

### *Rückzug der Gasversorgung und neue Gasstrategie*

Die Gasversorgung wird aus dem Eignungsgebiet E3 und aus sämtlichen Prioritätsgebieten zurückgezogen. Im Antrag und Bericht zum Postulat betreffend langfristiger Ausstieg aus der fossilen Erdgasversorgung (GGR-Nr. 2019.15 vom 8. April 2020) nimmt der Stadtrat zur Strategie von Stadtwerk Winterthur für das Erdgasnetz Stellung. So wird im Bericht unter anderem auch darauf verwiesen, dass gestützt auf den kommunalen Energieplan der Stadt Winterthur sich in den kommenden Jahren das Winterthurer Gasnetz kontinuierlich verkleinern wird und der Stadtrat hat das Departement Technische Betriebe beauftragt, über die mittel- und langfristige Zukunft des Winterthurer Gasnetzes eine Strategie zu erarbeiten. Dabei sollen ökologische, ökonomische und finanzpolitische Aspekte sowie die Belange der Versorgungssicherheit in die Überlegungen einfließen.<sup>13</sup>

### **3.3 Kommunalen Energieplan überarbeiten**

Der kommunale Energieplan ist aus folgenden Gründen zu überarbeiten:

- Die energiepolitischen Rahmenbedingungen werden auf Stufe Bund (CO<sub>2</sub>-Gesetz), Stufe Kanton (MuKE 2014) und Stufe Stadt (Überarbeitung Massnahmenplan Energiekonzept 2050) Veränderungen erfahren.
- Die neue Gasnetzstrategie von Stadtwerk soll im Energieplan abgebildet werden. In den Eignungsgebieten E2, in denen neue Gasanschlüsse nur noch in Ausnahmefällen angeboten werden, soll zusammen mit Stadtwerk Winterthur die Möglichkeit von alternativen Optionen für die Wärmeversorgung geprüft werden.
- Die Perimeter der realisierten Wärmenetze mit KVA-Abwärme und Holzschnitzelheizzentralen sollen aktualisiert werden.
- Die Realisierungschancen der im aktuell gültigen Energieplan verankerten und bisher nicht umgesetzten Prioritätsgebiete (u.a. P4: Energieverbund Aquifer Neuwiesen und P5: ARA Abwärmeverbund Wülflingen) sollen mit den neuen energiepolitischen Rahmenbedingungen vertieft geprüft werden.

Der Stadtrat ist bereit, im Sinne des Postulates eine Überarbeitung des kommunalen Energieplanes in Auftrag zu geben. Mit der Planung und Projektleitung wird die Energiefachstelle im Baupolizeiamt des Departements Bau beauftragt. Der Projektstart ist, vorbehaltlich der entsprechenden Ressourcen bis Ende 2020 vorgesehen. Mit ersten Ergebnissen ist wahrscheinlich erst in der neuen Legislatur zu rechnen.

*Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist der Vorsteherin des Departements Bau übertragen.*

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon

<sup>13</sup> Seite 14, Kapitel 7 «Nächste Schritte», *Ausarbeitung einer langfristigen Strategie zur Gasversorgung Winterthur*, Antrag und Bericht Stadtrat auf Postulat GGR-Nr. 2019.15 vom 8. April 2020